

**Anlage 3 B****Betriebliche und technische Bestimmungen für den Bodenseefunk****1. Allgemeines**

Die Verwendung des digitalen Selektivrufes (DSC), der für den beweglichen Seefunkdienst vorgesehen ist, ist im Bodenseefunk nicht zulässig.

**2. Zusätzliche Anforderungen an Schiffsfunkstellen**

## 2.1 Sprechtafel

Zum Einschalten des Sendebetriebs muss eine gefederte, nichtsperrende Sprechtafel vorhanden sein. Dabei kann es sich um einen hand- oder fußbetätigten Schalter handeln.

## 2.2 Antennen

- a) Die Antennen müssen in der Horizontalebene ein Rundstrahldiagramm aufweisen.
- b) Antennen mit einem Gewinn  $> 1,5$  und  $< -3$  dB, bezogen auf einen  $\lambda/2$ -Dipol, sind nicht zugelassen.
- c) Die Antennen müssen frei stehen, dh. sie sollten in einer Entfernung von wenigstens 4 m von allen größeren Metallkörpern, die sie an Höhe überragen, errichtet werden. Der höchste Punkt der Antennen sollte nicht mehr als 12 m über der Einsenkungsmarke liegen.
- d) Durch geeignete Maßnahmen muss eine ausreichende Entkopplung zwischen den Antennen der verschiedenen Funkanlagen sichergestellt werden.

**3. Automatisches Sender-Identifizierungs-System (ATIS)**

- a) Die Verwendung von ATIS ist für alle beweglichen und tragbaren Schiffsfunkanlagen vorgeschrieben.
- b) Der Empfang des ATIS-Signals im Lautsprecher oder Handapparat kann durch geeignete technische Maßnahmen unterdrückt werden.